

Stellungnahme und Anmerkungen zur Sitzung des Umweltausschusses am 03.12.25

Tagesordnung und Vorlagen: https://ris.wuppertal.de/si0057.asp?__ksinr=24484

Ö4 – Fortschreibung Bodenfunktionskarte

Umweltinformationen & Open Data: Transparenz beginnt vor der Anfrage

Kernproblem: Umweltinformationen müssen regelmäßig über UIG-Anfragen **eingefordert** werden (Zusatzaufwand), statt **proaktiv** bereitgestellt zu werden.

Verweis: <https://fragdenstaat.de/a/354464>

Es kann nicht der Anspruch einer modernen Verwaltung sein, dass umweltrelevante Daten erst nach individueller Anfrage freigegeben werden, zumal das GeodatenZugangsGesetz (GeoZG NRW) zu einer Veröffentlichung von Geodaten verpflichtet.

Die Stadt Wuppertal betreibt mit <https://www.offenedaten-wuppertal.de/> eine Open-Data-Plattform – nutzt sie aber **für genau diese Daten nicht**.

Kritik:

„Thematische Reduktionen“ sind inhaltlich unbestimmt und zudem **kein Ersatz für vollständige Datensätze**. Genau diese Reduktionen machen Vergleiche, Zeitreihenanalysen und Plausibilitätsprüfungen unmöglich. Umweltinformation $\neq$ Öffentlichkeitsbroschüre.

Forderung:

Umwelt- und Flächendaten **standardmäßig und vollständig** als Open Data veröffentlichen inkl. **Methodendokumentation**, Versionsständen und Änderungszeitpunkten

UIG-Anfragen dienen nicht als Ersatz für eine systematische Datenbereitstellung.

Ö6 – Freiraum-/Grünflächenentwicklungsmonitorings 2024

Flächennutzungsstatistik: Ohne Methodentransparenz kaum aussagekräftig

Zwischen 2018 und 2024 nehmen die Siedlungs- und Verkehrsflächen insgesamt um 114 ha zu. Gleichzeitig verringert sich der Freiraum in gleicher Größenordnung um 114 ha. Im Einzelnen ergeben sich folgende Veränderungen:

- Siedlungsflächen: +19 ha
- Verkehrsflächen: +137 ha
- innerstädtischer Freiraum: –40 ha

Im Bereich der Freiräume entfallen die Veränderungen auf:

- Landwirtschaft: -89 ha
- Wald: +11 ha
- Sonstiges: -36 ha

Kurzinterpretation:

Der Flächenzuwachs von Siedlungs- und Verkehrsflächen geht rechnerisch vollständig zu Lasten des Freiraums. Besonders betroffen sind landwirtschaftliche Flächen sowie der innerstädtische Freiraum. Die Waldfläche bleibt über den Zeitraum hinweg weitgehend stabil mit leicht positivem Trend.

Könnte man meinen, aber:

Im Übergang 2021 auf 2022 ist der einschneidendste Einzeljahressprung im gesamten Zeitraum. Die Verkehrsflächen nehmen sprunghaft um **+129 ha** zu, während Freiraum insgesamt stark abnimmt (**-106 ha**), wobei insbesondere Waldflächen (**-54 ha**) und Sonstiges (**-33 ha**) zurückgehen.

Diese Entwicklung lässt sich nicht allein durch Wohnbau erklären, sondern weist auf größere verkehrliche bzw. infrastrukturelle Neubewertungen / Umwidmungen hin.

Eine Anfrage beim Verfasser der Vorlage ergab folgende Antwort:

„Vielen Dank für Ihre Anfrage und die sorgfältige Analyse der Zahlen. Sie sprechen damit genau die Themen an, die uns intern aktuell ebenfalls beschäftigen.“

Zu den von Ihnen beobachteten Verschiebungen werde ich am kommenden Mittwoch im Ausschuss berichten. Vorab jedoch eine Einordnung:

Natürlich gab es seit 2018 reale Nutzungsänderungen in Wuppertal. Der Umfang der statistischen Verschiebungen geht jedoch weit über das hinaus, was tatsächlich gebaut oder umgewidmet wurde. Ein großer Anteil ist auf Änderungen innerhalb der ALKIS-Systematik und auf laufende Datenbereinigungen zurückzuführen, die im Zusammenhang mit bundesweiten Vorgaben stehen.

Beispiel Hausgärten:

Nach der neuen ALKIS-Definition gelten Flächen im unmittelbaren Zusammenhang mit Wohnbebauung – selbst wenn sie begrünt oder gärtnerisch gestaltet sind – als Wohnbaufläche. Früher wurden viele dieser Bereiche als „Garten“ geführt und zählten damit zum innerstädtischen Freiraum. Die technische Umstellung führt nun dazu, dass zahlreiche Gartenflächen statistisch verschwinden und als Siedlungsfläche erscheinen, obwohl sich an der tatsächlichen Nutzung vor Ort nichts geändert hat.

Beispiel Waldzuwachs:

Der in der Tabelle erscheinende Zuwachs an Waldflächen ist (leider) real so nicht vorhanden. Er entsteht dadurch, dass im Rahmen der Nachführung viele straßenbegleitende Gehölzstreifen, Böschungen und Abgrabungen, die früher als „Straßenbegleitflächen“ geführt

wurden, nun zum Beispiel der ALKIS-Kategorie Wald zugeordnet wurden. Der Effekt ist daher auch hier rein technisch.

Beispiel Verkehrsflächen:

Die deutliche Zunahme der Verkehrsflächen stellt ebenfalls keinen realen Ausbau des Straßennetzes in diesem Umfang dar. Sie ist größtenteils darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Datenbereinigung zahlreiche kleinere Flächen erstmals korrekt oder detaillierter erfasst wurden. Dazu zählen:

- Straßennebenflächen, die früher pauschal anderen Nutzungen zugerechnet wurden
- bislang nicht separat geführte öffentliche und private Erschließungsflächen
- forst- und landwirtschaftliche Wege, die nun als Verkehrsflächen erscheinen
- präziser abgegrenzte Randstreifen, Wendeplätze und Parkierungsflächen

Diese Flächen waren real bereits vorhanden, erscheinen aber erst jetzt im Datenbestand als „Verkehrsfläche“.

Insgesamt zeigt sich derzeit deutlich, dass die ALKIS-Daten in der aktuellen Phase der Umstellung keine belastbare zeitliche Vergleichbarkeit ermöglichen. Wir arbeiten daher gemeinsam mit dem Katasteramt an einer verbesserten Lösung. Dazu gehören KI-gestützte Satellitendaten sowie die Einbindung in den Urbanen Digitalen Zwilling, um künftig eine robustere und nachvollziehbarere Flächenbilanz zu erhalten.

Ich hoffe, diese Einordnung hilft Ihnen schon einmal weiter. Wir befinden uns nach dem Beschluss des Bürgerantrags vom letzten Jahr noch in einem Lern- und Verbesserungsprozess und möchten die Analyse der Flächennutzungen künftig präziser gestalten.“

Wichtig zu wissen:

- ALKIS selbst ist in NRW seit ca. 2013–2016 eingeführt
- der Nutzungsartenkatalog (Wohnbaufläche, Verkehrsfläche, Wald etc.) ist bundesweit seit Jahren stabil
- es gab keinen offiziellen bundesweiten Stichtag 01.01.2022, an dem plötzlich „Hausgärten = Wohnbaufläche“ neu galt.

s. [Methodenbericht zur Flächenerhebung](#), PDF, Ausgabe 2018, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Die Verwaltung benennt technische Effekte, hat diese jedoch bislang nicht zeitlich oder flächenmäßig konkretisiert. Für eine belastbare Zeitreihenanalyse wäre eine **Kennzeichnung des Methodenbruchs** oder eine **rückwirkende Harmonisierung** erforderlich.

Es fehlt eine klare Begründung für diese „*aktuelle Phase der Umstellung*“. Eine zeitliche und methodische Einordnung ist hier notwendig.

Meinung:

Ohne Kennzeichnung von Methodenbrüchen ist eine Aussage über reale Flächenveränderungen nicht möglich; politische Steuerung auf dieser Basis ist daher fachlich nicht belastbar. So ist nichts gewonnen.

Ö8 – gesamtstädtischen Freiraumkonzepts zur Integration der BUGA 2031 und Weiterentwicklung der städtischen Grünflächen BUGA, „Lupenräume“ und Freiraumentwicklung: Zielklarheit fehlt

"Die geplante Bundesgartenschau 2031 (BUGA) ist ein fachlicher Impulsgeber um die Freiraumentwicklung in Wuppertal strategisch weiter zu denken und dauerhaft wirksame Strukturen zu schaffen."

Die Beschränkung auf drei Lupenräume wirft Fragen auf:

- Welche 3 Räume?
- Nach welchen Kriterien?
- Wer definiert den „besonderen Handlungsbedarf“?

Gefahr: Priorisierung von **bugatauglichen Vorzeigeräumen** und nicht unbedingt der **ökologisch relevanten Defiziträume**!

Wenn man „strategische Freiraumentwicklung“ ernst meint, dann gehören dazu:

- eine rechtssichere und **moderne Landschaftsplanung**
- endlich ein **Landschaftsplan „Mitte“**
- **Biotopverbund-Korridore**
- **Neuausweisungen** von Schutzgebieten
- ökologische **Vernetzung** statt primär projekt- oder ereignisbezogener Maßnahmen

"Die weiteren Folgekosten werden aktuell auf rund 4,8 Mio. € geschätzt."

Das ist beeindruckend. Das ist das 4-fache dessen, was möglich wäre, mit den vorhandenen Ersatzgeldern unter Zuhilfenahme von FöNa Förderung zu erhalten.

Im Kontext der 3 Lupenräume sehen wir hier **projektbezogene BUGA-Freiraumgestaltung** und nicht strukturellen Natur-, Klima- und Freiraumschutz entsprechend ihrer Bedarfe.

Ö11 – Planungsänderung für das Projekt "Neugestaltung Werth" Verstoß gegen die Baumschutzsatzung

Unabhängig von den planerischen, zeitlichen und förderrechtlichen Zwängen wirft die Fällung der Robinien am Werth rechtlich relevante Fragen auf.

Zur Einordnung zuvor das Projekt "Neugestaltung Werth" (Kulturteppich) in Kürze:

- Aufgrund "unheilbarem Vergabefehler" müssen die Ausschreibungen für >8000m² Natursteinpflaster (ca. 2 Millionen €), Technik und Planung nach Wettbewerb und Förderzusage komplett rückabgewickelt werden
- Stadt kauft Natursteine dennoch und stellt diese "bauseits" (Lagerkosten ca. 8000€/Quartal). Mehrkosten daher nun insg. ca. 3 Millionen €

- Verzögerungen und Mehrkosten wegen archäologischen Untersuchungen
- Hochwasser 2021 überflutet den Werth => keine offenen "Wassergräben" (etwa, wie in Freiburg), sondern geschlossene Kanalschächte => Umplanung => Mehrkosten
- Feststellung, nach vollständiger Lieferung des Natursteinpflasters (!): das Pflaster ist für den Einbau nicht geeignet und kann daher vollständig nicht verwendet werden => Kurzfristiger Umstieg auf Betonpflaster mit entsprechend hohen Mehrkosten
- Ob die Natursteine "retourniert" werden können oder Wuppertal die behalten und woanders verwenden muss, ist völlig unklar.
- Kostensteigerung von etwa 5 Millionen (2020) auf über 12 Millionen (2025) angestiegen
- Der ganze Umbau des Werth muss bis Ende 2026 abgeschlossen sein, sonst gibt es keine Fördermittel

Zu dem "Vergabefehler" selbst findet man keine Infos und die Naturstein Bestellung wird nur in einer nicht-öffentlichen Vorlage behandelt.

Öffentlichkeit, Bürgerbeteiligung, Wettbewerbsverfahren und Werbung mit Fördermittelsummen, die nach Wuppertal fließen.

Im Ergebnis gibt es eine Innenstadt mit gut 12.000m² Betonpflaster (Werth + Schuchardsstraße), mehr Bäume weg, als neue hin (oder in Balkonkästen) und kühlende Wasserläufe werden unterirdisch verlegt...

Der zentrale Punkt, um den es hier geht:

Verstoß gegen die Baumschutzsatzung!

Fällung von 4 Robinien ohne Ausnahmegenehmigung durch die Bezirksvertretung (BV)!

Da es sich um Bäume auf städtischem Grund handelt, unterliegen diese grundsätzlich der Wuppertaler Baumschutzsatzung vom 07.10.2019. Nach § 4 Abs. 3 der Satzung entscheidet in solchen Fällen die zuständige Bezirksvertretung über Ausnahmen von den Verboten des § 3.

Eine [UIG-Anfrage](#) bei der UNB ergab, dass diese nicht zuständig ist und nicht einbezogen wurde.

Eine Recherche im RatsInformationssystem ergab keinen Antrag in der BV Barmen.

Eine [UIG-Anfrage](#) an die BV steht bis heute zur Beantwortung aus!



[Natur hat keine Lobby](#) - Leserbrief Wuppertaler Rundschau - 29.10.25

Es wurden vier innerstädtische Robinien gefällt, „um mögliche Verzögerungen während der eigentlichen Baumaßnahme zu verhindern und keine weitere Gefährdung des Förderziels zu riskieren“. „In Abstimmung mit den Ressorts 101 und 103, entschieden, dass die vier verbliebenen Robinien bereits zum Beginn der Maßnahme entfernt werden müssen“.

Dieses Vorgehen entspricht nicht der **Baumschutzsatzung**!

Zeitlicher Ablauf:

Es „wurde im **Sommer 2024** beschlossen, zehn zusätzliche „mobile“ -also nicht fest mit dem Erdreich verbundene- Bäume in Pflanzkübeln für den Werth anzuschaffen. Etwa **zeitgleich** wurde festgestellt, dass auch die vier verbleibenden Robinien, im Bereich Werth 55-61, über eine stark eingeschränkte Vitalität, und daher nur noch eine kurze Lebenserwartung, verfügen. (...) Die Robinien sind auf dieser Grundlage kurz nach Baustart im **Oktober 2025** gefällt worden.

Da der Baubeginn auf eine durch die Kommunalwahlen bedingte gremienfreie Zeit gefallen ist, konnten ...) notwendige Anpassungen erst nachträglich berichtet werden.

Aus planerischer und bautechnischer Sicht konnte auf keinen anderen Zeitpunkt für die Fällung ausgewichen werden, da die gesetzliche Schonzeit einzuhalten ist, größere Events, wie z.B. dem Barmer Weihnachtsmarkt, nicht beeinträchtigt werden sollten und die betroffenen Bäume direkt am ersten Baufeld des gerade begonnenen 2. Bauabschnitts angrenzten. Damit ein nahtloser Übergang zwischen den einzelnen Baufeldern, ohne zusätzliche Pflasterschnitte und Versprünge, gewährleistet werden kann, ist es auch nicht möglich angrenzende Baufelder zu überspringen.“

Von Sommer 2024 bis Oktober 2025 wäre ausreichend Zeit zur Kommunikation und Beantragung der Ausnahmegenehmigung gewesen. Im Zweifel bestehen auch in der **gremienfreien Zeit** die Möglichkeit von **Vorsitzendenentscheidungen**.

Die Rechtslage:

- Bäume auf städtischem Grund
- Schutz nach Baumschutzsatzung vom 07.10.2019
- § 4 Abs. 3: Bei städtischen Bäumen entscheidet die zuständige Bezirksvertretung über Ausnahmen

Die Faktenlage:

-  Kein Antrag auf Ausnahmegenehmigung
-  Keine Beteiligung der UNB
-  Keine Entscheidung der BV
-  Fällung dennoch erfolgt

Unabhängig von Motivation, Zwängen und Hintergründen bleibt dies ein **formaler Verstoß gegen geltendes Ortsrecht**.

Kurzstellungnahme zum Umweltausschuss am 03.12.2025

Die vorliegenden Anmerkungen verfolgen das Ziel, die umweltbezogenen Vorlagen fachlich einzuordnen und zur Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit künftiger Entscheidungen beizutragen – gerade vor dem Hintergrund neuer personeller Konstellationen in Verwaltung und Ausschuss.

Zu Ö4 – Umweltinformationen & Open Data:

Umwelt- und Geodaten sind eine zentrale Grundlage für Beteiligung, fachliche Bewertung und Steuerung. Aktuell müssen relevante Informationen regelmäßig über UIG-Anfragen eingeholt werden. Dies verursacht Zusatzaufwand und widerspricht der Zielrichtung des GeoZG NRW. Eine proaktive, vollständige und methodisch dokumentierte Bereitstellung dieser Daten über die Open-Data-Plattform würde Transparenz schaffen und Verwaltung wie Öffentlichkeit entlasten.

Zu Ö6 – Flächennutzungsstatistik / Freiraummonitoring:

Die dargestellten Flächenveränderungen zeigen insbesondere im Übergang 2021/22 sprunghafte Verschiebungen, die laut Verwaltung überwiegend auf technische ALKIS-Nachführungen zurückzuführen sind. Diese Effekte sind bislang jedoch weder zeitlich noch flächenmäßig konkretisiert. Für belastbare Zeitreihen und politische Steuerung ist eine klare Kennzeichnung von Methodenbrüchen oder eine Harmonisierung der Daten notwendig; andernfalls sind Aussagen zu realen Flächenveränderungen nur eingeschränkt möglich.

Zu Ö8 – BUGA, Lupenräume und Freiraumentwicklung:

Die BUGA 2031 kann Impulse für die Freiraumentwicklung geben. Zugleich wirft die Beschränkung auf drei sogenannte Lupenräume Fragen nach Auswahlkriterien und Zielrichtung auf. Eine strategische Freiraumpolitik sollte über projektbezogene Maßnahmen hinausgehen und u. a. Landschaftsplanung, Biotopverbund und ökologische Vernetzung systematisch stärken.

Zu Ö11 – Neugestaltung Werth / Baumschutz:

Unabhängig von planerischen, zeitlichen und förderrechtlichen Zwängen wirft die Fällung von vier Robinien am Werth rechtlich relevante Fragen auf. Für Bäume auf städtischem Grund sieht die Baumschutzsatzung eine Entscheidung der zuständigen Bezirksvertretung vor. Nach bisherigem Kenntnisstand erfolgte die Fällung ohne ein entsprechendes Ausnahmeverfahren. Unabhängig von Motivation und Rahmenbedingungen bleibt dies ein formaler Verstoß gegen geltendes Ortsrecht, der künftig vermieden werden sollte.